

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften – Drucksache 16/2703 –

#### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

##### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein:

1. Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich. Er hält ihn jedoch im Hinblick auf das Grundkonzept der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern sowie hinsichtlich einzelner Regelungen für noch nicht optimal.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Zuge der Novellierung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ein stimmiges System eingeführt werden muss, wonach die Unternehmen dem Wesen nach gleichartige Gestaltungen aus einer Hand erhalten. Dazu soll sich die Zuständigkeit des Bundes als Aufsichtsbehörde für am öffentlichen Eisenbahnbetrieb teilnehmende Unternehmen auf alle diejenigen Fälle erstrecken, in denen eine Zuständigkeit als Sicherheitsbehörde besteht.

Weiterhin soll durch die Ausschöpfung von Ausnahmetatbeständen der Richtlinie 2004/49/EG sichergestellt werden, dass die Belange nichtbundeseigener Eisenbahnen mit lediglich regionaler Bedeutung angemessen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sollen – noch zu definierende – Regionalnetze und Regionalbahnen umfassend der Länderzuständigkeit unterliegen und ebenso wie Serviceeinrichtungen von den Vorschriften der Richtlinie ausgenommen werden.

2. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Konzentration der Aufgaben der Sicherheitsbehörde auf den Bund entspricht nicht der bisherigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, wonach der Bund die bundeseigenen Unternehmen beaufsichtigt, während

die Länder die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen ausüben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass – unbeschadet der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zuständigkeitsregelung – in den Gesetzentwurf eine Öffnungsklausel aufzunehmen ist, mit der Ländern die Möglichkeit gegeben wird, die Aufgaben der Sicherheitsbehörde künftig selbst auszuüben, sofern sie dies wünschen.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Im Einzelnen hält der Bundesrat eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung folgender Aspekte für wünschenswert:

- Definition von Regionalnetzen im Sinne des Ausnahmetatbestandes nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2004/49/EG. Nach Auffassung des Bundesrates zählen dazu Netze ohne regelmäßigen Übergang von Fahrzeugen in oder aus anderen Schienennetzen, soweit diese nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, Stadtverkehr oder Vorortverkehr genutzt werden einerseits, und Netze, die vom Hauptnetz in der Bundesrepublik Deutschland abgeschnitten sind, unabhängig von der Verkehrsart, andererseits;
- Definition von Regionalbahnen im Sinne des Ausnahmetatbestandes nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2004/49/EG, worunter Eisenbahnverkehrsunternehmen zu verstehen sind, die ausschließlich Regionalnetze befahren;
- Befreiung der Regionalnetze, Regionalbahnen, Serviceeinrichtungen und nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturen von Neuregelungen, soweit diese aus der Richtlinie resultieren, insbesondere solche zu Unfalluntersuchungen, zum Erfordernis von Sicherheitsbescheinigungen bzw. Sicherheitsgenehmigungen und zu den Schulungseinrichtungen;

- Redaktionelle Bereinigung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, um sprachlich präzise die Kompetenzen von Genehmigungsbehörden einerseits und der Aufsichtsbehörden andererseits abzugrenzen;
- Ausdehnung der Bundeszuständigkeit für Eisenbahnaufsicht auf den gesamten öffentlichen Eisenbahnbetrieb, ausgenommen nichtbundeseigene Regionalnetze und Regionalbahnen sowie deren Serviceeinrichtungen;
- Begrenzung der Zuständigkeit des Bundes für Unfalluntersuchungen auf solche Eisenbahninfrastrukturen, die seiner Aufsicht unterliegen;
- Freistellung des eigenen Rangierbetriebs der Serviceeinrichtungen vom Genehmigungserfordernis nach § 6 AEG;
- Normierung des Erlaubnisvorbehalts für das Betreiben von Schulungseinrichtungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz sowie einer Schlichtungsbefugnis der Aufsichtsbehörde in Streitfällen analog zu § 13 Abs. 2 AEG;
- Beschränkung des Erlaubnisvorbehalts für die erstmalige Aufnahme des Eisenbahnbetriebs auf solche Betriebsteile der Eisenbahnen, die keiner Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung bedürfen, sowie Klarstellung, dass bei räumlicher Erweiterung eines Eisenbahninfrastrukturbetriebs, bezogen auf diese Erweiterung, abermals eine Erlaubnis benötigt wird.

### Gegenäußerung der Bundesregierung

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

##### Zu Nummer 1

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Zuständigkeitsverteilung im Allgemeinen Eisenbahngesetz klar sein muss. Zwar sieht sie dies auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als erreicht an. Sie wird jedoch Vorschläge für eine Klarstellung dahingehend machen, dass die Zuständigkeit des Bundes für die allgemeine Eisenbahnaufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen nur auf die Eisenbahnen erweitert wird, die einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung bedürfen, einschließlich ihrer Serviceeinrichtungen. Sie wird ebenfalls die Ausnahmetatbestände der Richtlinie 2004/49/EG entsprechend ausschöpfen.

##### Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates in diesem Punkt nicht zu.

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass eine einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsbehörde durch nur eine Behörde dem Ziel der Richtlinie 2004/49/EG am meisten entspricht, die einen einheitlichen Rechts- und Sicherheitsrahmen in allen Mitgliedstaaten schaffen soll.

Der Bund muss zudem ausschließlich zuständig sein in der Außenvertretung gegenüber der Europäischen Union, der Europäischen Eisenbahnagentur sowie den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Eine Öffnungsklausel, die den Ländern ermöglichen würde, die Aufgaben der Sicherheitsbehörde künftig selbst auszu-

üben, würde dem nicht gerecht werden und zudem verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen.

#### Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

**1. Spiegelstrich** (Definition von Regionalnetzen im Sinne des Ausnahmetatbestandes nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2004/49/EG)

Die Bundesregierung stimmt dem mit dem Vorschlag verfolgten Anliegen zu und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen.

Sie weist ergänzend darauf hin, dass auch die Eisenbahnen des Bundes Regionalnetze betreiben, die weiterhin der Bundesaufsicht unterliegen.

**2. Spiegelstrich** (Definition von Regionalbahnen im Sinne des Ausnahmetatbestandes nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2004/49/EG)

Die Bundesregierung stimmt dem mit dem Vorschlag verfolgten Anliegen zu und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen.

**3. Spiegelstrich** (Befreiung der Regionalnetze, Regionalbahnen, Serviceeinrichtungen und nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturen von Neuregelungen, soweit sie aus der Richtlinie resultieren)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird die Bundesregierung hierzu einen redaktionell angepassten Formulierungsvorschlag vorlegen.

**4. Spiegelstrich** (Redaktionelle Bereinigung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen)

Die Bundesregierung wird das Anliegen prüfen. Eine Bereinigung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der darauf beruhenden Rechtsverordnungen im Hinblick auf die sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2004/49/EG ergebenden Änderungen erscheint jedoch in jedem Fall erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in einem weiteren Schritt sinnvoll.

Die Bundesregierung stellt klar, dass es sich aus ihrer Sicht hierbei ausschließlich um redaktionelle Änderungen in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf handeln kann und nicht um eine allgemeine redaktionelle Überarbeitung.

**5. Spiegelstrich** (Ausdehnung der Bundeszuständigkeit für die Eisenbahnaufsicht auf den gesamten öffentlichen Eisenbahnbetrieb, ausgenommen nichtbundeseigene Regionalnetze und Regionalbahnen sowie deren Serviceeinrichtungen)

Die Bundesregierung stimmt dem mit dem Vorschlag verfolgten Anliegen zu und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen.

**6. Spiegelstrich** (Begrenzung der Zuständigkeit des Bundes für Unfalluntersuchungen)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird die Bundesregierung hierzu einen redaktionell angepassten Formulierungsvorschlag vorlegen.

**7. Spiegelstrich** (Freistellung des eigenen Rangierbetriebs von Serviceeinrichtungen vom Genehmigungserfordernis nach § 6 AEG)

Die Bundesregierung stimmt dem mit dem Vorschlag verfolgten Anliegen zu und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen.

**8. Spiegelstrich** (Normierung des Erlaubnisvorbehalts für das Betreiben von Schulungseinrichtungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz sowie einer Schlichtungsbefugnis der Aufsichtsbehörde in Streitfällen analog zu § 13 Abs. 2 AEG)

Dem Vorschlag wird insofern zugestimmt, als die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag für das Allgemeine Eisenbahngesetz für das Genehmigungserfordernis für das Betreiben von Schulungseinrichtungen vorlegen wird. Die Regelung war bislang für die Eisenbahn-Sicherheitsverordnung vorgesehen.

Eine Schlichtungsbefugnis der Aufsichtsbehörde analog zu § 13 Abs. 2 AEG wird hingegen nicht für erforderlich erachtet. Durch die Erweiterung der Anordnungsbefugnis des § 5a Abs. 2 AEG gegenüber Betreibern von Schulungseinrichtungen (s. Bundesratsdrucksache 626/06, Seite 3 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)) hat die Sicherheitsbehörde in Streitfällen die Möglichkeit, soweit erforderlich, gegenüber dem Betreiber der Schulungseinrichtung einzuschreiten.

**9. Spiegelstrich** (Beschränkung des Erlaubnisvorbehalts für die erstmalige Aufnahme des Eisenbahnbetriebs auf solche Eisenbahnbetriebsteile der Eisenbahnen, die keiner Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung bedürfen, sowie Klarstellung, dass bei räumlicher Erweiterung eines Eisenbahninfrastrukturbetriebs, bezogen auf diese Erweiterung, abermals eine Erweiterung benötigt wird)

Die Bundesregierung stimmt dem mit dem Vorschlag verfolgten Anliegen zu und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen.

